

**SATZUNG
ZUR AUFHEBUNG
DER BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN BETRIEB DER STADT AUGSBURG
„THEATER AUGSBURG“**

vom 26.07.2021 (ABl. vom 30.07.2021, S. 226)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S.350) folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“ vom 08.12.2013 (ABl. S. 287 ff) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 24.07.2014 (ABl. S.188) wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.08.2021 aufgehoben.

§ 2

- I. Zum Stichtag 31.08.2021 ist ein letzter (Auflösungs-) Jahresabschluss aufzustellen, der den Anforderungen der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht.
- II. Der Stadtrat ist nach Vorberatung durch den Kulturausschuss zuständig für:
 1. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den (Auflösungs-) Jahresabschluss zum 31.08.2021
 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.08.2020 und die Entlastung nach Verweisung der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Werkausschuss an den Rechnungsprüfungsausschuss
 3. die Feststellung des geprüften (Auflösungs-) Jahresabschlusses zum 31.08.2021 und die Entlastung nach Verweisung der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Kulturausschuss an den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 26.07.2021

Gez.

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**